

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) für Innovationsschecks

Im Rahmen des Programms „Fribourg Agri & Food“ zur Dynamisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors im Kanton Freiburg

Veröffentlicht am 28/05/2025 in der zuletzt gültigen Fassung: www.fribourg-agrifood.ch

Ihr Ansprechpartner und Vertragspartner :

Cluster Food & Nutrition
Passage du Cardinal 11
CH-1700 Freiburg
info@fribourg-agrifood.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Généralités	2
A) À propos des chèques à l'innovation.....	2
B) À propos de Fribourg Agri & Food	3
C) Parties prenantes	3
Art. 2 Conditions d'éligibilité	4
Art. 3 Demandes	4
A) Forme et dépôt	5
B) Contenu	5
Art. 4 Procédure de sélection et de validation	5
Art. 5 Conditions de financement.....	6
Art. 6 Période d'étude.....	6
Art. 7 Obligation de rendre un rapport final de Projet	7
Art. 8 Publicité et confidentialité	7
Art. 9 Divers	7

Art. 1 I Allgemeines

A) Über Innovationsschecks

Kontext. Der Kanton Freiburg ist einer der Hauptakteure des Agrar- und Lebensmittelsektors in der Schweiz. Dank seiner zahlreichen Vorteile, seines einzigartigen Standorts sowie des starken Willens und der Unterstützung auf politischer Ebene möchte er aktiv zu den Lösungen von morgen für nachhaltigere und leistungsfähigere Nahrungsmittelsysteme beitragen.

In diesem Zusammenhang hat der Staatsrat des Kantons Freiburg am 12. Januar 2021 für den Agrar- und Lebensmittelsektor eine Strategie verabschiedet, die sich um drei thematische Schwerpunkte ('Themenbereiche') erstreckt:

- a) « Landwirtschaft & Industrie 4.0 » – d. h. die Implementierung digitaler Technologien in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie;
- b) « Verwertung von Biomasse » – d. h. innovative Nutzung von Nebenprodukten der Nahrungsmittelproduktion; Aufwertung bestehender Wertschöpfungsketten, Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und verarbeitende Tätigkeiten mit Mehrwert;
- c) « Food & Farm Living Lab » – d. h. die methodische Entwicklung und Erprobung des Marktzugangs und der Dienstleistungen von Innovationen insbesondere durch Tests unter realen Bedingungen unter Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern für die Lebensmittelproduktion von heute und morgen.

Nach einer umfassenden Überarbeitung des Angebots des Programms „Freiburg Agri & Food“ im Jahr 2024 wurden die 'Themenbereiche' wie folgt leicht angepasst:

- a) Landwirtschaft und Industrie 4.0: Einführung von digitalen Technologien und künstlicher Intelligenz in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie.
- b) Verwertung von Biomasse: Verwendung von Nebenprodukten der Agrar- und Ernährungswirtschaft als Rohstoffe.
- c) Verbraucher_Akteure und Innovation : Einbeziehung der Endnutzer in die Entwicklung von gesunden und nachhaltigen Lösungen und Lebensmitteln

Das Programm zielt somit darauf ab, kollaborative und multidisziplinäre Innovationen zu unterstützen, indem es Projekte und Ideen, die mit den Themenbereichen in Verbindung stehen und ein Potenzial für wirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit des Kantons Freiburg haben, anregt, begleitet und finanziell unterstützt ('Projekte').

Gegenstand und Ziele. Innovationsschecks sind einer der Finanzierungsmechanismen, die Teil des Programms ('Innovationsschecks') sind. Sie sollen die mit jeder Innovation verbundene Risikobereitschaft in einem frühen Stadium fördern, um die Chancen für den Erfolg, die Umsetzung und die Vermarktung einer innovativen Absicht im Agrar- und Lebensmittelsektor zu maximieren:

- a) Förderung der Erforschung neuer Geschäftsmodelle und der Entwicklung neuer Produkte, Konzepte und Technologien, die sich positiv auf die Wirtschaft und die Nachhaltigkeit im Agrar- und Lebensmittelsektor auswirken
- b) Unterstützung der Entwicklung, Diversifizierung und Risikobereitschaft von Unternehmen in der Region Freiburg.
- c) Finanzielle Unterstützung und ein angemessenes Anforderungsniveau für kleine Strukturen mithilfe von Innovationsschecks anbieten.

- d) Erleichterung des Zugangs zu Grossprojekten: Unterstützung von Machbarkeitsvorstudien, Prototypen und Tests mit Endnutzern, die den Weg zu grösseren Projekten ebnen (NRP, Innosuisse, systemische Projekte usw.).

B) Über das Programm

Zeitraum. Im Allgemeinen findet alle zwei Jahre eine Ausschreibung für Innovationsschecks statt. Jede Session hat eine Antragsfrist von etwa 3 bis 6 Wochen. Ausserhalb der Einreichungsfrist einer aktiven Session können keine Anträge auf Innovationsschecks ('Antrag') eingereicht werden. Die Einreichungsperioden werden in den Monaten vor ihrer Eröffnung in den sozialen Netzwerken und auf der Website angekündigt: ([Innovationsscheck I Freiburg Agri&Food](#)).

Standort. Jede Session der Innovationsschecks wird von einer Plattform ('Plattform') aus angekündigt und durchgeführt, die unter folgendem Link zu finden ist: [Innovationsscheck I Freiburg Agri&Food](#)

Anträge: Die Bedingungen für die Einreichung eines Antrags oder die Annahme eines Projekts finden Sie in Artikel 3.

Dokumentation: Formulare, Vorlagen oder andere offizielle Dokumente in Bezug auf Innovationsschecks sind auf der Plattform unter folgendem Link abrufbar: [Innovationsscheck I Freiburg Agri&Food](#)

Teilnahmeberechtigung. Der_die Teilnehmende muss jederzeit die in Artikel 2 unten genannten Berechtigungsvoraussetzungen erfüllen, andernfalls wird ihr/ihm der Status als Teilnehmende_r entzogen.

C) Vertragspartner

Diese Allgemeinen Teilnahmembedingungen für Innovationsschecks ('ATB') gelten für jeden_jede Begünstigte_n von -Innovationsschecks sowie für seine Partner, wie in den Spezifischen Projektbedingungen (siehe unten) definiert.

Ihr Vertragspartner im Rahmen des Programms ist der gemeinnützige Verein „Cluster Food & Nutrition“ mit Sitz an der Passage du Cardinal 11, Freiburg (Schweiz). Wir fungieren als Programmkoordination.

Koordination. Dieses Programm wird unter unserer operativen Leitung verwaltet; wir fungieren insbesondere als Vermittlerin und Ansprechpartnerin für Anträge sowie in der Funktion für Koordination und Supervision der administrativen Abläufe und Prozesse (Registrierungen, Kalender, etc.) des Programms.

Kommunikation. Alle Mitteilungen, Anträge oder andere formelle Hinweise an uns müssen, um gültig zu sein, an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: info@fribourg-agrifood.ch

Im Zusammenhang mit dem Programm erklären Sie sich damit einverstanden, dass alle Mitteilungen, Anträge oder anderen formellen Mitteilungen, die wir Ihnen elektronisch oder per Post zusenden, innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Versendung als ordnungsgemäss zugestellt gelten, wenn die Mail- oder Postadresse mit den Informationen übereinstimmt, die Sie uns zuletzt mitgeteilt haben. Sollte sich eine der von Ihnen angegebenen Adressen als falsch, ungenau oder veraltet erweisen, sind Sie allein dafür verantwortlich, diese zu berichtigen.

Die vorliegenden ATB legen den allgemeinen Rahmen der Bedingungen und Pflichten des Programms für die Teilnehmenden fest, insbesondere in Bezug auf den Finanzierungsmechanismus der Innovationsschecks.

Bereitstellung. Diese ATB sowie die Spezifischen Projektbedingungen sind in ihrer neuesten Fassung jederzeit online verfügbar.: [Innovationsscheck I Freiburg Agri&Food](#)

Art. 2 | Voraussetzungen für die Teilnahme

Um am Programm teilzunehmen, einschliesslich der Einreichung eines Antrags, erklären Sie sich mit den folgenden Punkten einverstanden und garantieren diese:

- a) Sie sind eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder von ihrem gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäss zur Teilnahme am Programm ermächtigt wurde ;
- b) Sie als natürliche Person oder juristische Person, Institution oder andere Form einer kollektiven Organisation die volle Rechtsfähigkeit und Befugnis besitzen, eine Vereinbarung mit uns oder einem anderen im Antrag genannten Partner zu schliessen (siehe unten). Gegebenenfalls wird davon ausgegangen, dass Sie rechtsgültig bevollmächtigt sind, die im Programm eingetragene juristische Person zu vertreten und zu verpflichten ;
 - a) Sie sind als natürliche Person im Kanton Freiburg wohnhaft oder arbeiten im Kanton Freiburg; als juristische Person, Institution oder andere kollektive Organisationsform haben Sie Ihren Hauptsitz im Kanton Freiburg oder verfügen über eine ordnungsgemäss registrierte Niederlassung im Kanton Freiburg. Wenn Sie diese Bedingung nicht erfüllen, müssen Sie nachweisen, dass durch Ihre Teilnahme am Programm ein direkter sozioökonomischer Nutzen im oder für den Kanton Freiburg angestrebt wird, wobei die Teilnahmeberechtigung jedoch nicht garantiert ist. Sie können Ihren Antrag auch gemeinsam mit einem oder mehreren in Freiburg ansässigen Partnern einreichen (z. B. Wertschöpfungskettenansatz) ;
- c) Sie sind nicht zuvor von der Teilnahme am Programm suspendiert, eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ;
- d) Ihre Teilnahme am Programm entspricht den geltenden Gesetzen der Schweiz und jeder anderen Rechtsordnung, der Sie gegebenenfalls unterliegen ;
- e) Sie erklären sich nach Treu und Glauben damit einverstanden, die Anweisungen und Richtlinien der Koordination zu befolgen, die auf die ordnungsgemässe Durchführung des Programms abzielen, beginnend mit den vorliegenden ATB.

Art. 3 | Anträge

Ein Antrag kann von einem oder mehreren Partnern eingereicht werden. Jeder Antrag muss einen Hauptantragsteller (Begünstigte_n) benennen, der die einzige Kontaktperson gegenüber der Koordination ist. Im Falle einer Zusammenarbeit muss mindestens ein Partner ein Geschäftspartner sein. Alle Partner müssen von den Auswirkungen des Projekts profitieren. Der Empfänger stellt sicher, dass alle Partner diesen ATB zustimmen und sich ihnen verpflichten. Er leitet alle Informationen und Entscheidungen in Bezug auf Freiburg Agri & Food zügig an seine Partner weiter.

Wenn Sie einen Antrag einreichen, garantieren Sie und übernehmen die volle Verantwortung dafür, dass dieser Antrag und alle begleitenden Informationen mit den Gesetzen der Schweiz und jeder anderen Rechtsordnung, der Sie gegebenenfalls unterliegen, übereinstimmen.

Anträge, die die formalen und/oder inhaltlichen Anforderungen gemäss diesen ATB nicht erfüllen, werden nicht geprüft und nicht weiterverfolgt.

A) Form und Einreichung

Um einen Antrag einzureichen, müssen Sie zunächst ein Konto auf der Plattform von Freiburg Agri & Food einrichten. Der Antrag muss während der Einreichungsfrist über die Funktionen der Plattform unter folgendem Link eingereicht werden, um teilnahmeberechtigt zu sein;

[Chèques à l'innovation I Fribourg Agri&Food](#) (französische Version)

[Innovationsschecks I Fribourg Agri&Food](#) (deutsche Version)

B) Inhalt

Die auf der Plattform enthaltenen Rubriken grenzen den Antrag inhaltlich ein.

Der Antrag muss ein Projekt enthalten, das Aktivitäten im Zusammenhang mit den Themenbereichen, einschliesslich der Rand- oder Vorläuferbereiche, vorsieht; in der Regel handelt es sich um eine innovative Idee und Absicht mit wahrscheinlicher Tragfähigkeit, deren Durchführbarkeit noch zu prüfen ist.

Der Antrag und alle begleitenden Informationen dürfen nicht irreführend sein oder Tatsachen verfälschen. Insbesondere müssen der aktuelle und der geplante Status des Projekts klar voneinander unterschieden werden.

Art. 4 I Auswahl- und Validierungsverfahren

Zunächst prüft die Koordination die Anträge, um diejenigen Anträge auszuschliessen, die offensichtlich nicht den oben beschriebenen formalen und/oder inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Anschliessend bewertet und wählt der Projektausschuss (Copro) [siehe <https://www.fribourg-agrifood.ch/fr/qui-sommes-nous>] die Anträge innerhalb eines Monats nach Ende der Einreichungsfrist aus.

Zusätzlich zu den formalen und inhaltlichen Anforderungen wird der Antrag anhand der folgenden Kriterien beurteilt :

- a) Wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen auf den Kanton Freiburg,
- b) Innovationspotential,
- c) Relevanz der Idee,
- d) Integration in das Agrar- und/oder Lebensmittelökosystem.

Wenn ein Antrag von der Copro ausgewählt wird, validiert die Koordination den Antrag, indem sie den Empfänger durch die Zusendung eines Dokuments ('Spezifische Projektbedingungen') benachrichtigt.

Die Koordination und der Copro in jeder Einreichungsphase die maximale Anzahl der Anträge, die eingereicht, ausgewählt oder validiert werden können, begrenzen und behält sich das Recht vor, die Bewertungskriterien zu präzisieren oder zu erweitern. In jedem Fall steht der Koordination und der Copro frei, ein Projekt ohne Angabe von Gründen oder Begründungen abzulehnen oder nicht zu genehmigen.

Wenn ein Antrag in einer Sitzung nicht ausgewählt oder bestätigt wird, hat die antragstellende Partei das Recht, den Antrag in einer der nächsten Sitzungen erneut einzureichen.

Art. 5 | Finanzierungsbedingungen

Wenn das Projekt nach der Auswahl des Antrags genehmigt wird, können die Projektträger Unterstützung in Form eines Innovationsschecks in Höhe von bis zu 15.000 CHF (einschliesslich aller Steuern und Gebühren) erhalten. Dazu müssen die Projektträger ihre Absicht bestätigen und die Spezifischen Projektbedingungen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Benachrichtigung per Mail an die Koordination ausfüllen, genehmigen und zurücksenden. Andernfalls kann die Koordination den Antrag für ungültig erklären.

Die Höhe des Innovationsschecks variiert zwischen CHF 5'000 und CHF 15'000, je nach den im Antrag beschriebenen Bedürfnissen.

Die Fördermittel sind nur zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die für die Durchführung des Projekts, das Erreichen der geplanten Ziele und Ergebnisse - wie Personalressourcen, Materialressourcen oder Aufträge an Dritte - für die Durchführung des Projekts während des Studienzeitraums in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nützlich oder notwendig sind. Jede Personalressource muss Gegenstand eines Zeiterfassungssystems sein, es sei denn, es sind andere Anstellungsmodalitäten vorgesehen und begründbar (z. B. Pauschal-, Aufgaben- oder Stückvereinbarung usw.).

Alle ungenutzten oder unberechtigt verwendeten Beträge müssen der Koordination im Falle eines Abbruchs („Nichtigkeit“) oder einer Unterbrechung („Annullierung“) des Projekts zurückerstattet werden, spätestens jedoch am Ende des Projektlaufzeit (Projektende).

Die Koordination behält sich das Recht vor, von Fall zu Fall zusätzliche Garantien oder spezifische modi operandi der Innovationsschecks zu verlangen.

Art. 6 | Projektlaufzeit

Grundsätzlich deckt der Innovationsscheck das Projekt für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum ab, das in den Spezifischen Projektbedingungen angegeben ist ('Studienzeitraum'); die Koordination kann diesen Zeitraum jedoch nach eigenem Ermessen verlängern.

Während des Untersuchungszeitraums müssen Sie effektiv arbeiten: Die Projektträger müssen alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihr Projekt zum bestmöglichen Abschluss zu bringen.

Sie müssen in Ihrer Kommunikation mit uns ehrlich, proaktiv und nach Treu und Glauben handeln: Ein regelmässiger Austausch mit der Koordination wird für die Überwachung des Projekts empfohlen. Insbesondere müssen Sie uns rechtzeitig informieren, wenn wesentliche Fortschritte oder Hindernisse zu erwarten sind. Bei Bedarf ist die Koordination jederzeit befugt, von Ihnen Rechenschaft über den Stand des Projekts und seine Fortschritte zu verlangen.

Sie müssen bei der finanziellen Verwaltung des Innovationsschecks Transparenz und Sorgfalt walten lassen: Die Verwendung des Innovationsschecks erfordert eine von anderen Finanzen getrennte Buchführung und muss den in diesen ATB festgelegten Finanzierungsbedingungen entsprechen. Falls erforderlich, ist die Koordination befugt, während der Projektlaufzeit oder nach Abschluss der Projektlaufzeit Buchprüfungen durchzuführen.

Art. 7 | Verpflichtung zur Abgabe eines Schlussberichts

Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Projektperiode müssen die Projektträger einen schriftlichen Projektbericht ('Schlussbericht') vorlegen, dessen Zusammenfassungsseite für die Veröffentlichung durch die Koordination bestimmt ist.

Die Vorlage für den Schlussbericht wird von der Koordination auf der Plattform zur Verfügung gestellt.

Wenn der Schlussbericht nicht der vorgesehenen Form oder dem vorgesehenen Zweck entspricht und/oder durch mangelnde Lesbarkeit oder Kohärenz beeinträchtigt wird, ist die Koordination berechtigt, vom Empfänger eine Umformulierung, Streichung oder sonstige ordnungsgemässe Berichtigung des Berichts zu verlangen.

Wenn kein Abschlussbericht vorliegt oder wenn Unregelmässigkeiten oder Unstimmigkeiten nicht ordnungsgemäss berichtet werden, kann die Koordination das Projekt für gescheitert erklären und die Rückzahlung der erhaltenen Beträge ganz oder teilweise verlangen; weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Die Koordination behält sich das Recht vor, in jeder Phase des Projektzeitraums Berichte anzufordern, falls dies erforderlich ist.

Art. 8 | Werbung und Vertraulichkeit

Jede_r Begünstigte_r, der einen Innovationsscheck erhält, muss seine diesbezügliche externe Kommunikation mit der Koordination abstimmen; die Koordination validiert die Kommunikation.

Im Allgemeinen steht es der Koordination frei, bestimmte Elemente eines Projekts, das mit den zugeteilten Innovationsschecks verbunden ist, öffentlich zu bewerben, wie z. B. die Zusammenfassung des Antrags, die Projektpartner oder die Höhe des Innovationsschecks. Wenn ein_e Begünstigte_r oder einer seiner Partner wünscht, dass eine Information vertraulich behandelt wird, muss der_die Begünstigte oder einer seiner Partner die Koordination in begrenzter und gezielter Weise um Zustimmung bitten.

Medienengagement, öffentliche Veranstaltungen und Präsentationen: Die Begünstigten und ihre Partner können gebeten werden, Informationen zur Verfügung zu stellen oder an Interviews teilzunehmen. Sie werden auch dazu ermutigt, ihre Erfahrungen zu teilen und ihr Projekt vorzustellen.

Art. 9 | Verschiedenes

Inkrafttreten. Die vorliegenden ATB treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Plattform in Kraft..

Änderungen. Die vorliegenden ATB können jederzeit von der Koordination nach eigenem Ermessen geändert werden. Die neue Version der ATB gilt für neue Projekte, deren Anträge nach dem Inkrafttreten der neuen Version eingereicht werden.

Primat. Die vorliegenden ATB ersetzen alle vorherigen Versionen und treten an die Stelle aller vorherigen Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns.

Sprache. Die französischsprachige Version ist verbindlich und hat im Falle von Zweifeln oder Auslegungskonflikten Vorrang vor jeder anderen Sprachversion.

Cluster Food & Nutrition

Freiburg Agri & Food

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Begünstigte, dass er vom vorliegenden Dokument Kenntnis genommen hat und dessen Bedingungen und Verpflichtungen vollumfänglich akzeptiert.

Begünstigter

Firmenname :

Name des Vertreters :

Datum :

Unterschrift :